5. Wie ist zu versahren, wenn eine Partei im Patentnichtigkeitsstreit Wiedereinsehung in den vorigen Stand gegen die Bersäumung der Frist zur Einlegung der Berusung und zur Zahlung
der Berusungsgebühr beantragt?

Bek. vom 10. September 1914 (RGBI. S. 403) § 2 Abs. 2 in der Fassung der Bek. vom 13. April 1916 (RGBI. S. 278) § 1 und des Gesehes vom 27. April 1920 (RGBI. S. 675) Art. II. Verordnung vom 6. Dezember 1891 (RGBI. S. 389) §§ 2ssg. §§ 236sig.

- I. Zivilsenat. Beschl. v. 21. November 1927 i. S. Ph. R. & Co., A.-G. (Bekl.) w. S.-S., GmbH., u. Gen. (Kl.). I 283/27.
 - I. Reichspatentamt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus ben Gründen:

Die Entscheidung des Reichsbatentamts bom 28. Abril 1927. durch die das angesochtene Batent teilweise für nichtig erklärt worden war, ist der Beklaaten am 15. Juni 1927 zugestellt worden. Diese hat mit Schriftsat vom 26. August 1927, beim Reichsbatentamt am gleichen Tage eingegangen, erklärt, sie habe bereits am 23. Juli 1927 mit Schriftsat vom 21. Juni 1927 gegen die Entscheibung Berufung eingelegt und gleichzeitig zur Bezahlung der Berufungsgebühr dem Reichspatentamt einen auf die Dresdner Bank in Berlin lautenden Scheck über 150 RN nebst Einzahlungsschein eingereicht, und sie beantrage, da die Urkunden angeblich nicht zu ermitteln seien, ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verläumung der Frist zur Einlegung ber Berufung und zur Rahlung der Berufungsgebühr zu erteilen. Das Reichspatentamt bat die Aften dem Reichsgericht mit der Erklärung vorgelegt. die Nichtigkeitsabteilung halte sich nicht für zuständig und sehe nicht als glaubhaft gemacht an, daß die Berufungsschrift nebst Sched über 150 RM im Reichsvatentamt verloren gegangen fei.

§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. September 1914 in der Fassung des § 1 der Bekanntmachung vom 13. April 1916 und bes Art. II bes Gesetzes vom 27. April 1920 bestimmt, daß die Wiedereinsetzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Weafall des hindernisses beantragt werden muß und daß im übrigen bie Bestimmungen ber §§ 236fig. RVD. entsprechend anzuwenden find. Nach & 2 ber Berordnung betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Vatentsachen vom 6. Dezember 1891 hat bas Reichspatentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen ist ober wenn sie die Berufungsanträge nicht enthält. Der Berufungskläger kann bann binnen einer Woche nach Austellung bieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen. Hieraus ergibt sich für den Fall eines Antrags auf Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung und zur Einzahlung ber Berufungsgebühr in Batentnichtigkeitssachen folgendes: Das Reichspatentamt hat zu brüfen, ob die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, und dabei ben Wiedereinsetungsantrag mit zu berücksichtigen. Hält es die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht für gegeben,

so hat es den Antrag zurückzuweisen, entweder durch besonderen Beschluß oder indem es gleichzeitig die Berusung als unzulässig verwirft (§§ 237, 238 BPD.; § 2 Bo. dom 6. Dezember 1891). In beiden Fällen kann der Berusungskläger gemäß § 2 Abs. 2 dieser Berordnung auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen. Hill das Reichspatentamt den Wiedereinsehungsantrag für dezündet und deshalb die Berusung für zulässig, so hat es nach §§ 3 und 4 der Verordnung zu versahren, d. h. die Gegenerklärung des Berusungsbeklagten einzuholen, die Verhandlungen nehst den Aften erster Instanz dem Reichsgericht vorzulegen und hiervon die Varteien zu benachrichtigen. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit Fap, PatG. 4. Aufl. S. 433 a. E., und Lutter, Gewerbl. Rechtsschuß 1916 S. 167. In gleichem Sinne hat sich der Senat auch schon einmal gelegentlich geäußert in seinem Veschluß vom 18. Mai 1927 I 126/27, Markscheben. 1927 S. 399.

Im vorliegenden Falle ist nach der Außerung des Reichspatentamts, mit der es die Akten dem Reichsgericht vorgelegt hat, anzunehmen, daß sich die Richtigkeitsabteilung ihrer Befugnis, den von ihr für unbegründet erachteten Antrag auf Wiedereinsehung in den vorigen Stand zurückzuweisen, nicht bewußt gewesen ist. Die Akten sind deshalb dem Reichspatentamt zurückzusenden, damit es, wie angegeben, versahre.